

## Prüfungsteil „Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen“ \*

### 1 Lehrgangs- und Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ (5 schriftliche Prüfungen)

Rechtsbewusstes Handeln

Betriebswirtschaftliches Handeln

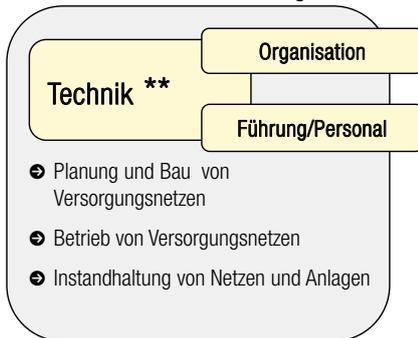
Methoden der Information, Kommunikation u. Planung

Zusammenarbeit im Betrieb

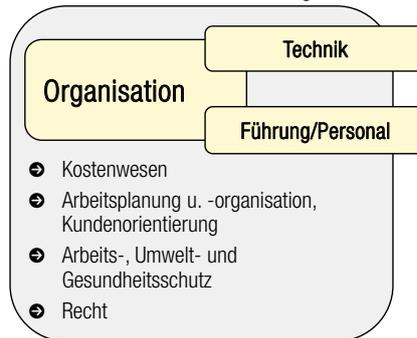
Naturwissenschaftl. und technische Gesetzmäßigkeiten

### 2 Lehrgangs- und Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ (2 schriftl., 1 mündl. Prüfung)

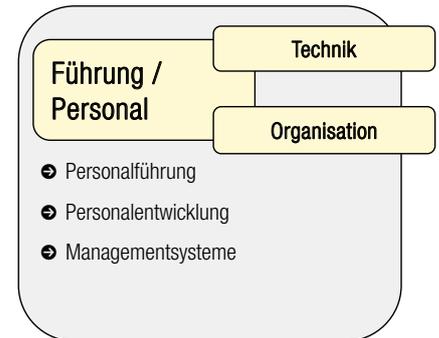
Integrierte Situationsaufgabe I  
mit dem Qualifizierungsschwerpunkt  
**TECHNIK,**  
schriftliche Prüfung



Integrierte Situationsaufgabe I  
mit dem Qualifizierungsschwerpunkt  
**ORGANISATION,**  
schriftliche Prüfung



Fachgespräch  
mit dem Qualifizierungsschwerpunkt  
**FÜHRUNG / PERSONAL**



\* Nachweis erforderlich \*\* bezogen auf die Handlungsfelder Gas und/oder Wasser, Fernwärme, Strom

### Zulassung zu den Prüfungsteilen

Zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

- eine mit Erfolg abgelegte Fortbildungsprüfung zum Geprüfter Berufsspezialist für Verteilnetztechnik (ehem. Netzmonteur:in) oder
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der wesentliche Bezüge zu dem zu prüfenden Handlungsfeld hat, und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis\*\*\* oder
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten technischen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis\*\*\* oder
- ohne Berufsabschluss: eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis\*\*\*.

Zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

- das Ablegen der Teilprüfung „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, und
- zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fällen mindestens ein weiteres Jahr einschlägige Berufspraxis\*\*\*.
- Der Nachweis über den Erwerb eines AEVO-Prüfungszeugnisses gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) soll vor der Prüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erbracht werden.

\*\*\* Die einschlägige Berufspraxis soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben einer:ines geprüften Netzmeister:in haben, sie muss in dem Handlungsfeld nachgewiesen werden, in dem der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ abgelegt werden soll.